

Lebacher Erzgruben vor 200 Jahren

Von Dora Dimel

Die Rümmelbacher „Schotten“

An der Rümmelbacher Banngrenze auf dem Wege von Rümmelbach nach Gresaubach führt die Alleelandstraße schnurgerade durch ein Hügelgelände. Mit seinen Buckeln und sanften Wellen, mit seinem spärlichen Graswuchs sieht es fast wie ein alpines Geröllfeld aus. Doch ist dieses Geröllfeld kein natürliches. Menschenhände haben es geschaffen. Diese Hügel sind nämlich die Rümmelbacher „Schotten“, in der Karte mit „Schütten“ bezeichnet. In nördlicher Richtung von diesen Schütten an der Gresaubacher Landstraße liegen auf Rümmelbacher Bann die Greinhofer Schütten.

Wo heute die Schütten sind, da regten sich vor 200 Jahren fleißige Hände und gruben Erz, das sodann weiterbefördert wurde, aber nicht mehr nach Schmelz, sondern nach den neu aufkommenden Hütten an der Saar. Mit einmal war ein Grenzgelände, dem man früher wegen seiner landwirtschaftlichen Unbrauchbarkeit keine sonderliche Beachtung geschenkt hatte, wertvoll geworden, und beide Grenzanlieger, Lothringen-Schaumburg einerseits (auf der Schmelzer Seite) und das Hochgericht Lebach (auf der Rümmelbacher Seite) und die Abtei Fraulautern als angebliche Privateigentümerin eines Geländes verteidigten ihre Rechte. Das war um so schwieriger, als hier an der Hochgerichtsgrenze seit langer Zeit ein Streit um die Banngrenze entbrannt war, weil angeblich in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges der Landanteil der Lothringer von den wenigen Zurückgebliebenen in Besitz genommen worden war. Die eigentliche Grenze konnte nun nicht mehr festgestellt werden, zumal sie nicht vermessen und versteint war wie heute, sondern nach mündlicher Überlieferung alljährlich begangen wurde.

Was alte Akten erzählen

Alte Prozeßakten im Koblenzer Staatsarchiv geben Auskunft über diesen Streit um die Lebacher „Schütten“. Die neuen Hüttenbetriebe des Saarlandes zu St. Ingbert, Geislautern, besonders aber zu Dillingen, sehen wir in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von Lebach. Alte Namen begegnen uns, Lebacher Namen, die sich, 200 Jahre überspannend, bis auf die Urenkel in der Gegenwart vererbten.

Nicklas Schäfer, Hochgerichtsmeier in Lebach, berichtet im August 1731 an die gemeinschaftlichen vier Herren des Hochgerichtes:

„Monsieur Leclerc von Dillingen hat durch seine Leute auf Rümmelbacher und Saubacher Bann mehrere Wochen Erz graben lassen und schon 40 Fuhrn abführen lassen, als ich sie befrug und ihnen fortzugraben verboten, bis ihr Herr mir die Erlaubnis von Euren Herrlichkeiten vorgezeigt. Danach kam Herr Gallo als Faktor von Bettingen zu mir und sagte, daß Leclerc

die Erlaubnis habe. Er wollte, um mir Sicherheit zu geben, und weil der öffentliche Jahres- und Gerichtstag, der endgültige Klarheit bringen sollte, so nahe sei, mir den Peter Puhl, den Hagenschen Grundmeier vom Hahn, bis dahin zum Bürgen lassen für entstehenden Schaden und Kosten und bat, die Leute weiter graben und fortführen zu lassen. Habe ich damit wohlgetan?"

Lebacher Erze werden unberechtigt gegraben

Die Billigung seiner Handlungsweise, die der Hochgerichtsmeier erwartet hatte, traf nicht ein. Jeder der vier Herren äußert sich in einem Vermerk zu seiner Schrift. Der tonangebende der vier Herren, der Vertreter des Kurfürsten von Trier, d'Hame von St. Wendel, sagt nur: „Dem Leclerc ist nur gestattet worden, eine Probe zu nehmen.“

Der Vertreter des Herrn von Hagen sagt: „Es soll Genugtuung geleistet werden.“

Fünf Jahre später ist die Sache noch nicht geklärt, denn da berichtet derselbe Hochgerichtsmeier:

„Im Jahre 1731 habe ich, Hochgerichtsmeier, die damals auf Rümmelbacher und Saubacher Bann grabenden Erzgräber am Weitergraben verhindert. Der Peter Puhl vom Hahn verbürgte sich damals für Kösten und Schaden, und er ist deswegen jetzt auch zur Zahlung anzuhalten.“

Klagen über Bettinger und Gresaubacher Erzgräber

Es fehlt nun nicht an aufregenden Zwischenfällen in dem Streite um das Erz. So berichtet ein Akt vom Jahre 1750:

„Wiewohl wir die Bettinger Erzgräber Johann Didier mit seinen Söhnen und noch andere am Pfaffenbüsch im Erzgraben gepfändet, so stehen dieselben doch nicht davon ab, sondern versuchen täglich dort zu graben und das Erz auf ihr Gebiet rüberzuschaffen. Sie haben sogar zu ihrer Sicherheit einen Wächter bestellt, damit, wenn wir kommen, sie auf ihre Seite fliehen können. Um sie aber doch zu bekommen, sind wir gestern von allen Seiten heimlich beigeschlichen und dann hineingefallen. Sie sind aber schnell auf ihre lothringische Gresaubacher Seite entsprungen. Wir haben die von ihnen zurückgelassenen Habseligkeiten gepfändet als da waren: Arbeitsgeschirr, drei wertlose Leinenhandschuhe, alte verrissene Linnenkittel und Brotsäcke. Im April desselben Jahres ist uns von den Rümmelbachern gemeldet worden, daß der Nickel Pritz und der Johann Schmitt von Gresaubach unten am Greinhof im sogenannten Albertswald auf Rümmelbacher Bann schon wieder Erz gegraben und abgeführt haben. Die Gresaubacher greifen eigenmächtig und gewalttätig in unser diesseitiges Hochgericht ein.“

Im Jahre 1764 hat der Hüttenherr Lauer von St. Ingbert dies Erzfeld am Pfaffenbüsch gepachtet und sein Faktor Thomas Wolf leitet die Arbeit. Da erlaubt sich Herr Pierron von Dillingen eigenmächtig, auf demselben Gelände auch Erz zu graben. Fünf Erzgräber hat er dort eingestellt. Als der

Hochgerichtsmeier als Hüter des Rechtes in der Vierherrschaft von diesem Übergriff hört, begibt er sich hin und nimmt den „Augenschein“. Danach berichtet er, wie es seines Amtes ist, den vier Herren, daß die fünf Männer graben und auch schon Fuhren abgeführt hätten. Der vier Herren Bescheid auf diese Eingabe des Hochgerichtsmeiers — er heißt Matthias Thiel — ist sehr kurz und lautet: „Sind zu hindern.“

Sechs Männer werden fortgejagt

Nun setzt in Lebach eine „Aktion“ ein. Die Vertreter des Hochgerichtes Meier und Schöffren, begeben sich nach Rümmelbach, treffen dort sechs Männer an, jagen sie fort, pfänden sechs Karren, sechs Schippen und sechs Büchel(?). Es sind die Schöffren Nicklas Freichel, Peter Bauer, Jakob Bauer, Nicklas Mohr, Johannes ? (er unterschreibt name is seines Schwiegervaters Peter Groß) und Johann Wilhelm Frantz. Dazu kommen noch als Vertreter der Obrigkeit Claude Scheffer, der Gerichtsboje, und der schon genannte Matthias Thiel, der Hochgerichtsmeier. Der Gerichtsschreiber Fröhlich führt das Protokoll. Als aber im folgenden Jahre noch niemand die gepfändeten Sachen zurückverlangt hat, da werden sie zu Lebach „unter der Linde“ am Tage Philippi und Jakobi (am 2. Mai) versteigert. Die Steigerer sind (man glaubt, eine Aufzählung heutiger Lebacher zu lesen, so vertraut sind die Namen): Matthias Schmitt, Johann Werner, Nicklas Groß, Hansgeorg French, Nicklas Freichel, Peter Schäfer, Nicklas Brendel, Jakob Bauer, Wilhelm Frantz, Nicklas Freis, Nicklas Groß, Nicklas Graff.

Den Reinerlös von drei Gulden und fünf Groschen bewahrt der Hochgerichtsmeier Matthias Thiel auf bis zum nächsten Jahrgeding unter der Linde, dem Tage der vier Herren Abrechnung, da jede Einnahme unter den vier Herren aufgeteilt wird.

Dillinger Hütte pachtet die Erzfelder

Im Jahre 1768 ist die sechsjährige Pacht der Geislauterner Eisenhütten auf Rümmelbacher Bann abgelaufen und wird neu ausgeschrieben. Die Bedingung für die weiteren sechs Jahre bleibt, daß die angefangenen Gruben ausgearbeitet oder die neu eröffneten Gruben bis in die Tiefe ausgegraben werden sollen. Wenn sie völlig ausgegraben sind, so sind sie zu beschütten und zu aplanieren, so daß für Leut und Vieh keine Gefahr besteht. Über entstehenden Schaden einigt man sich in Güte und läßt ihn durch Unparteiische schätzen. Dem Hochgericht ist Bürgschaft zu stellen. Die Pacht ist im voraus zu zahlen. Untertanen des hiesigen Hochgerichtes sind zu bevorzugen bei den Arbeiten. Der Pächter gräbt für sich, darf keinen anderen Hütten Erz zukommen lassen. Der Steigpreis, der auf 50 Reichstaler angesetzt war, wird von Monsieur Soller, Hüttendirektor von Dillingen, auf 60 Taler erhöht, und da kein anderer Steigerer da war, bekam er für diese Summe den Zuschlag und somit die Pacht über die Erzfelder bis zum Jahre 1774.

Diese Pacht wurde anscheinend verlängert, denn im Jahre 1777 trifft der Faktor desselben Dillinger Hüttendirektors Soller, der Herr Orbain in Bettingen

gen, mit der Gemeinde Rümmelbach das Übereinkommen, daß, wenn beim Erzgraben am Pfaffenbüsch ein Baum fallen sollte, derselbe dem Herrn Orbain gegen bare Zahlung verbleiben sollte. Es wird vorbehalten, daß Faktor Orbains Gräber nicht mehr zurück in den Wald zu graben hätten. Nicklas Trezn, Bürgermeister der Gemeinde, unterschreibt.

Das Erzgraben verdirbt den Bann

Herr Sollers Faktor Orbain hält diese Abmachung nicht gewissenhaft ein. Er überschreitet das Gelände, das er zum Erzgraben gepachtet hat. Der alte Streit flackert im Jahre 1780 wieder auf. Im Jahre 1773 hatte das Urteil geheißen, daß sich der Hüttenherr hinfüro nicht mehr erkühnen solle, die Grube in der Dorrenbach zu bearbeiten, sondern daß er acht Werkschuh davon zurückbleiben solle. Er ist in eine Herrenstrafe von einem Gulden genommen worden, und er hat sich damals zur Schonung des Waldes verpflichtet. Demungeachtet hat er nun verschiedene an der Grenze des Waldes stehende Bäume untergraben, so daß man die Abmachung traf (das war 1777), daß er alle umgegrabenen Bäume zu zahlen habe und daß er zwerch in den Wald zu graben nicht befugt sei. — Im Jahre 1779 aber macht Herr Soller geltend, daß die Erzgruben erschöpft seien, und es wurden ihm zwei neue Gruben, eine auf Gresaubacher Seite und eine auf Rümmelbacher Seite, zugewiesen. Nun trägt Herr Soller keine Scheu mehr, mitten in „unserem“ Wald Gruben auszuwerfen und die schönsten Bäume zu untergraben.

Dies Betragen ist akkordwidrig. Es verstößt gegen die früher ergangenen Urteile. Zudem wird durch das Graben der Bann verdorben, so daß zu befürchten ist, daß die Gemeinde ihren Unterhalt nicht mehr beschaffen kann, zumal das Dörrenbacher Land das beste Feldland und der Schaden solcherart ist, daß er nicht mehr zu ersetzen ist. Da auch die Gemeinde aus dem Walde die nötige Beholzigung zieht, so bittet sie, daß die vier Herren des Hochgerichtes dem Hüttendirektor das fernere Graben auf den besagten Orten verbieten, um sie so „vor dem sicheren Untergang zu bewahren“.

Die Abtei Fraulautern schaltet sich ein

Es ist nicht angegeben, warum das Erzgraben aufhörte, aber in der Vierherrenrechnung vom Jahre 1786 (der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Hochgerichtes zum Zwecke gemeinschaftlicher Aufteilung unter den vier Herren) heißt es bei den Einnahmen: „Seit 1784 wurde kein Erz mehr gegraben. Einnahme aus Pacht also keine. Wohl wurde am Steinberg Erz gegraben seit einigen Jahren. Die Abtei Fraulautern behauptet, hier auf dem Gebiete des ihr allein zustehenden Greinhofes auch das alleinige Recht zum Erzgraben zu haben. Dagegen ist aber im Namen der übrigen drei Herren protestiert worden. Der Fall ist aber noch nicht geklärt. Also beträgt auch hier die Einnahme für das gemeinschaftliche Hochgericht nichts.“

Hier möchten sich also die Damen der Abtei Fraulautern innerhalb der gemeinschaftlichen Herrschaft eine Sondereinnahme verschaffen. Die Mitherren haben schon protestiert. Pfalz-Zweibrücken ist im Jahre 1786 an die Stelle des lothringischen Anteilhabers an der Vierherrschaft getreten und der neue pfalz-zweibrückische Beamte Moser befaßt sich in dem gründlichen Rechenschaftsbericht nach seinem Amtsantritt mit dem Falle der Erzfelder der Abtei Fraulautern.

Fraulauterner Erzfelder sind umstritten

Er schreibt: „In mehreren Gegenden des Hochgerichtes finden sich gute Blättel Eisenerze, insbesondere auf dem Fraulauterischen Hofe Steinberg, gewöhnlich Greinhof genannt. Die Abtei Fraulautern gibt an, diesen Greinhof schon im 12. Jahrhundert als freiadeliges Gut von einem Ritter von Schwarzenberg erworben zu haben. Daß der Greinhof im Hochgericht Lebach liegt, das gab die Abtei Fraulautern unumwunden zu, als einmal lothringische Ansprüche auf den Greinhof erhoben wurden. Seit vier oder fünf Jahren hat nun die Abtei das Erzgraben an einen Krämer zu Lebach für fünf Louis d'or verpachtet und diese Pacht seither allein an sich gezogen. Die anderen Mitherren in der Vierherrschaft haben 1786 durch einen gemeinsamen Schritt zur Abgabe der Pacht in die Masse der gemeinsamen Einnahmen aufgefordert. Die Aufforderung wurde aber der Äbtissin versehentlich zu spät zugestellt und zwar erst am nächsten Jahrgedingstag unter der Linde. Da es den Anschein hatte, daß die Abtei Fraulautern so leicht nicht nachgeben werde, zumal ein weiterer Bewerber sich meldete, der mehr Pacht bot, deswegen wurden der Churtrierische Beamte, der Freiherr von Hagensche Hofrat Hellbronn und ich, der lothringische Beamte Moser, uns einig, einen nochmaligen Versuch zur Güte zu machen in ihrer Abtei selbst, da wir auch wissen, daß die Äbtissin unkundige Rechtsberater hat. (Das ist eine Spitze gegen den mit ihm verfeindeten Fraulauterischen Mitbeamten Risch.) Die Äbtissin äußerte bei unserem Besuche auch ihre Bereitwilligkeit und bat nur um soviel Zeit, um in den Urkunden der Abtei nachschlagen zu dürfen, ob kein vorbehaltliches Recht wegen der Erzgruben darin vermerkt sei. Dies wurde ihr gestattet. Wir wissen auch, daß sie einwilligen wird, daß sie zuvor nach klösterlicher Art noch einige Schwierigkeiten machen, aber am Ende doch nachgeben wird.“

Die Abtei Fraulautern gibt nach

Die Äbtissin gab auch wirklich nach. Das beweist ein alter Pachtvertrag aus dem Jahre 1789, also ein Jahr nach den Bemühungen des Herrn Moser. Am 14. November 1789 werden die Erzfelder am Greinhof zum gemeinsamen Nutzen der vier Herren an den Handelsmann Krämer aus St. Johann verpachtet. In der Punktation, dem Pachtvertrag, heißt es:
1. Herr Krämer erhält die Bewilligung, Eisenerze auf dem Greinhofe, dort, wo

- bereits gegraben ist, graben und aus dem Hochgericht ausführen zu lassen.
2. Die Pacht läuft 12 Jahre, von Martini an gerechnet.
 3. Herr Krämer ist verpflichtet, die vorhandenen Erze nach bergmännischer Art auszugraben, und es soll nicht, wie vorher geschehen, auf den Raub und nach bloßer Willkür des Pächters gegraben werden. Ohne Notwendigkeit neues Gelände abzuräumen, sollen die alten Erzgruben nicht verlassen werden. Aus den vormals planlos überschütteten Plätzen soll das, wohlbegründeten Anzeichen nach, noch zurückgelassene und brauchbare Erz nach und nach herausgeschafft werden. Die Pacht wird durchbrochen, sobald unordentliches Graben festgestellt werden kann.
 4. Dem Herrn Krämer obliegt das Messen des erhaltenen Eisenerzes. Von jedem Maß, zu tausend Pfund Gewicht gerechnet, zahlt er fünf Sols französisch Geld oder sechs sieben achtel Kreuzer. Die Pacht ist an Martini beim Hochgerichtsmeier zu zahlen. Wenn auch dem Herrn Krämer auf Treu und Glauben das Messen des Erzes überlassen bleibt und die Menge ja aus seinem Handelsbuch ersichtlich ist, so behält sich das gemeinschaftliche Hochgericht doch vor, daß ein besonderer Kontrolleur auf Kosten des Herrn Pächters in der Person eines angesehenen Hochgerichts- oder Schaumburger Oberamtsuntertan angestellt und durch diesen relative Aufsicht ausgeübt wird.
 5. Dem Pächter wird nach Bedarf frisches Schürfland zugesichert. Je nach der Ausdehnung desselben ist der Abtei Fraulautern nach vorhergehender Abschätzung eine besondere Summe zuzüglich zur festgesetzten Pacht zu zahlen.
 6. Braucht der Herr Pächter zum Abführen der Erze einen besonderen Weg außer den zur Zeit bestehenden Straßen, so kann er sich solche anlegen. Wir unterhalten die Straßen in befahrbarem Zustande.
 7. Die Erzmengen sind nur für Herrn Philipp Heinrich Krämer, nicht zum Weiterverkauf für einen anderen bestimmt.
 8. Das verpachtende Hochgericht bedingt sich eine Bürgschaft aus.

Das Ende des Hochgerichtes

Solch ein wohlstatuierter Vertrag schien auf Jahrzehnte bedacht und gemacht. Aber es war das Jahr 1789. In Frankreich und im nahen Lothringen, das seit 1766 zu Frankreich gehörte, gerieten altverbriefte Zustände ins Wanken durch die Erschütterungen der Revolution. Einige Jahre darauf besetzte die Revolutionsarmee das linke Rheinufer. Das war das Ende des Hochgerichtes. Da hob höhere Gewalt alle wohlabgewogenen Verträge auf. Als aber in preußischer Zeit wieder eine normale Entwicklung des Erzbergbaues in unserer Gegend hätte einsetzen können, da zeigte es sich bald, daß der Erzgehalt der Lebacher Gruben gering war, und das Erz aus dem Lahn- und Dillgebiet, das in Kähnen auf der Saar bis nach Dillingen befördert wurde, verdrängte das Lebacher Erz.

Wie die wirtschaftlichen Zustände zu geruhsamen Hochgerichtszeiten waren, wie nach dem Gebietsaustausch zwischen Pfalz-Zweibrücken und Lothringen der turbulente Pfälzer Moser allen Dingen auf den Grund ging, das sollte aus dem Hin und Her des Streites, wie er in vergilbten Akten festgelegt ist, erzählt werden. Teile der dörflichen Flur, die heute still und verlassen liegen, sollten gezeigt werden, als dort ein Krieg im Frieden, ein Buschkrieg an der Grenze, sich abspielte.

Kampf um die Lebacher „Schiedbäume“

Streitigkeiten zwischen Lebach und Gresaubach im 18. Jahrhundert

Von Dora Dimel

Wenn vor 400 Jahren die Schöffen und Bauern in den Tagen, da das feierliche Jahrgeding unter der Linde tagte, die Grenzen des Bannes abgingen, dann nahmen sie die Kinder mit, denn sie, die Alten, wußten ja den Grenzverlauf des Bannes; aber es galt, ihn auch den Kindern genau einzuprägen, damit er sicher und zuverlässig in seiner Unverrückbarkeit auch von diesen wieder weitergesagt werde. Und wer von den Buben an einem bemerkenswerten Punkte der Grenze gepackt und verprügelt wurde, der durfte das nicht als Züchtigung empfinden. Der besorgte Vater tat es, damit der Sohn an dieser Stelle stets an die einst dort empfangene Prügel — und an den Grenzverlauf denken sollte. Noch heute soll es angeblich der seßhafte Bauer unserer Gegend so machen mit seinem Sohne, wenn der Landmesser eine Parzelle seines Besitzes vermißt.

Im alten Weistum des Dorfes Lebach, in dem Recht und Brauch der Vorfäter gewiesen wurde, war der Grenzverlauf aufgeschrieben. Rinnsale, Schluchten, Wege und Bäume bezeichneten ihn. Diese Bäume nannte man die „Schiedbäume“, die die „Schiedung“ wiesen, d. h. die Stelle, wo die Bänne zweier benachbarter Dörfer sich schieden. Nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges war von den wenigen Alten, die in Lebach den Krieg überlebt hatten, keiner mehr in der Lage, zuverlässig die Schiedung zu zeigen, und die Stelle des Weistums, auf die man sich hätte berufen können, die die Schiedung zwischen lothringisch Gresaubach und dem Hochgericht Lebach wies, war unklar.

Die Gresaubacher handeln also nach dem Recht der Stärkeren. Sie brauchen Land und erweitern ihren Bann auf Kosten der Rummelbacher, die als nächste Untertanen des Hochgerichts Lebach an ihren Bann angrenzen. Der Grenzverlauf wird durch hohe alte Eichbäume angezeigt. Die Gresaubacher brauchen also keine Bäche zu verlegen und keine Schluchten aufzufüllen, um den Grenzverlauf zu ändern. Sie hauen einfach die Schiedbäume um. Das gibt zudem ein schönes Stück Geld, denn gutes Holz aus unserer Heimat ging damals auf dem Wasserwege bis nach Holland, und besonders schöne Stämme nannte man deswegen kurz „Holländerholz“.

Die Lebacher klagen im Jahre 1723: „Die Gresaubacher haben uns zwei Holländerbäume gehauen und geben an, es auf Befehl des Herrn Le Payen in Tholey, des schaumburgisch-lothringischen Beamten, getan zu haben. Die Bäume standen 300 Schuh auf dem Banne des Hochgerichtes Lebach. Wenn sie so weitermachen, so können wir bald keine Schiedung mehr aufweisen, und sie haben bald den ganzen Rümmelbacher Bann.“ Le Payen, der Lothringer, der in Gresaubach uneingeschränkt für Lothringen eintreten kann, ist gleichzeitig in Lebach Stellvertreter eines der vier Herren im Hochgericht Lebach, des Herzogs von Lothringen, und es ist verständlich, daß er mehr zu den Gresaubachern hält. Ein anderer der vier Mitherren, der von alters her dem Range nach der mächtigste ist, ist Kurtrier, verkörpert durch den Beamten d'Hame in St. Wendel. Er hält schützend die Hand über Lebach in dem, was nun folgt.

Ein langer Streit beginnt um den Grenzverlauf, um die Schiedung, um die Schiedbäume. In den stellungnehmenden Anmerkungen der beiden genannten Herren, des Lothringers und des Trierers, ist gut herauszuhören, welchem Lager sie angehören.

„Ein gehauen vorgefundener Schiedbaum wurde von uns Lebachern nach Lebach transportiert“, so berichten die beiden Lebacher Schöffen Johann Philipp Schmidt und Nikolaus Schäfer fünf Monate, nachdem ihnen die Gresaubacher den ersten Schabernack gespielt haben. (Die Lebacher haben also nicht gehauen, sie haben nur gehauen Vorgefundenes heimgefahren.!!)

Zwei Jahre liegt nun schon dieser Schiedbaum zu Lebach unter der Linde, eine willkommene Bank für die Lebacher. Die Gresaubacher aber hatten sich beeilt, diesen Diebstahl der Lebacher in Schaumburg anzuzeigen. Den Lebachern wird es angst, als sie hören, sie seien schon einmal verurteilt worden, und „um mehr Übel zu vermeiden“, erbitten sie einen „Augenschein“ an der strittigen Stelle, an der der Baum stand. Hans Nickel Riehm, Peter Groß, Peter Puhl und andere unterschreiben diese Bitte. Der trierische Beamte in St. Wendel kann sich nicht sogleich der Sache annehmen, er muß sie anstehen lassen, denn er steht kurz vor seiner üblichen Reise nach Koblenz. Dorthin hat der Kurfürst und Erzbischof von Trier seine Residenz verlegt, und d'Hame fährt alljährlich zur Rechnungsablegung nach Koblenz. Er vertröstet die Lebacher auf die Zeit seiner Rückkehr.

Wieder greifen die Gresaubacher zur Axt. Die Lebacher schreiben 1725: „Ein großer alter Eichbaum, aus dem drei Stücke Holländerholz, oder, wie man zu sagen pflegt, ‚Pfeifen‘ gemacht worden waren, jede zu 10 Schuh, lag gestern noch in der Grenze.“ — „Die Sache ist bis zum nächsten Jahrgeding zurückgestellt“, entscheidet Schaumburg, da es ihm schwerfällt, und er die Sache verzögern will, da er den lothringischen Gresaubachern nichts antun möchte.

Am Jahrgedingstage, an dem alle im Hochgericht schwebenden Gerichtssachen zur Erledigung kommen, wird entschieden, daß die Gresaubacher

das Holz zurückerstatten müssen. „Sie müssen restituieren“, so heißt es in dem alten Akt. Das Holz wird auch restituiert, aber als eine Nacht vorüber ist, da liegt es auf einmal nicht mehr auf der Lebacher Seite und ist zurück auf die schaumburgisch-gresaubacher Seite gewandert. Was nutzt da die Rückerstattung?

Der Mann, der im Auftrag des Herrn Moritz das Hauen und das Abfahren des Holzes leitet, ist der „Holländer Meisterknecht“ German Freyes. Als German Freyes im Jahre 1732 die Verwarnung wegen angeblich zu Unrecht gehauenen Holzes bekommt, da stört er sich einfach nicht daran. Die Holzhauer von Gresaubach hauen auf Lebachischem Gebiet. Danach wälzen sie, zur Aufrechterhaltung des Scheines, die Sägeklötze und das Holz auf die Gresaubacher Seite. Als die Niedersaubacher ihr Holz entschwinden sehen, fassen sie den Matthias Didier, einen der Holzchläger von Gresaubach, bringen ihn in Hochgerichtsgewahrsam, d. h. in ihr Lebacher Gefängnis, und der Hochgerichtsmeier erstattet pflichtschuldig Anzeige an die vier Herren über das, was vorgefallen ist. Er will wissen, was mit dem Didier zu geschehen habe, und wer den „Kosten“ bezahlen soll. „Didier soll seinen Kosten selbst bezahlen“, meinen die vier Herren.

Im Jahre 1738 wird wieder in dem strittigen „Rümmelbacher Gehemm“ ein Schiedbaum gehauen. Lebach behauptet, das „Gehemm“ sei Lebachisches Gebiet und erwirkt einen Rückerstattungsbefehl. Gresaubach triumphiert, denn der Holländer Meisterknecht German Freyes hat schnell gearbeitet, und der Baum, der zurückerstattet werden soll, liegt schon auf Saar und Mosel. Flößer beförderten die Bäume talabwärts nach Niederland.

Von diesem Jahre ab wird das Vorgehen der Gresaubacher immer schwerer erträglich. Jetzt sind es nicht mehr einzelne Bäume, die sie hauen.

Im Oktober ertappen die Lebacher einen Mann namens Scheller mit drei Söhnen und drei Zimmerleuten auf frischer Tat beim Abholzen von Schiedbäumen. „Wenn heute oder morgen die Grenze soll vorgewiesen werden, so können wir keinen einzigen Schiedbaum mehr zeigen“, so lautet die bewegte Klage der Lebacher. Die Gresaubacher haben also ihr Ziel erreicht, denn mit dem Abholzen der Schiedbäume wird ja nicht nur der augenblickliche Nutzen aus dem Holzerlös verfolgt, sondern ein stetiges und zielstrebiges Verwischen der Banngrenze durch Ausmerzen der Grenzzeichen. Sobald die Holzfällergesellschaft sich von den Lebachern ertappt sieht, gehen sie mit ihren bereitstehenden Wagen auf ihre Seite, über die Landesgrenze. Die Lebacher aber haben den Anführer erkannt. Es ist der „Scheller“, Besitzer des Schellerhauses, der die Wittib des Michel Hermann sel. geheiratet hat. Schaumburg kann sich wieder einmal um die Gutmachung des den Lebachern angetanen Unrechtes herumdrücken und antwortet: „Der von den Lebachern angezeigte Mann namens Scheller ist in der Gemeinde nicht bekannt.“ Wie hätte man auch einen Scheller ausfindig machen können? Sein eigentlicher Name war den Lebachern nicht bekannt. Man nannte ihn nach dem Namen des Schellerhauses, in das er hineingeheiratet hatte. (Es ist ja bis auf den heutigen Tag so, daß in den Dörfern jedes Haus seinen Beinamen hat.)

Der Holzschlag im großen geht weiter. Im Jahre 1739 sind von den Gresaubachern Bäume umgehauen worden, die noch nicht einmal Schiedbäume waren, und 1741 sind am Bottelfeld drei Eichbäume gehauen worden und — wie die Lebacher der Spur nach verfolgen können — auf Gresaubacher Seite ausgebeutet worden. In der Schiedung sind insgesamt 34 Schiedbäume abgehauen und 21 verstümmelt worden. „Unsere Schiedung ist ruiniert“, so melden die zwei Lebacher Schöffen Fritz Scherer und Hans Caspar Kiefer. Im Jahre 1743 heißt es: „Gegen Abend wurde hinter dem Greinhof der Adam Didier von Gresaubach durch unseren geschworenen Bannschützen dabei ertappt, als er aus unserer hiesigen und Gresaubacher gemeinsamen Hochgerichtsschiedung einen frisch abgehauenen Schiedbaum aufladen wollte.“

Dem Amtmann Le Payen fallen die Antworten schwer auf alle diese Beschwerden, die er da auf dem Schaumberg gegen seine lothringischen Gresaubacher zu hören bekommt. Auf der anderen Seite ist er ja auch Amtmann — zum vierten Teil — des Hochgerichtes Lebach. Für wen soll er reden? Einmal heißt die matte Antwort: „Es soll alles beim Alten bleiben, bis eine Regelung der Grenzfrage erfolgt ist“, und auf die letzte Anzeige antwortet er: „Wenn Adam Didier sich nicht vor mir verantwortet, so kommt er ins Hochgericht Lebach.“

„Diesmal sind wir der Wagenspur nachgegangen“, so heißt es im April 1748, „wo der Wagen das im Bottelfeld, in der uralten Schiedung zwischen uns und Gresaubach, gehauene Holz hingefahren. Die Spur führte nach Gresaubach, alle Leute hatten von dem Holz verteilt bekommen. Sie leugneten es auch gar nicht. Damit sie sich nicht des ungestörten Besitzes unserer Grenzschiedung rühmen können, deswegen legen wir hiermit feierlich Protest ein.“ Der Gerichtsschreiber Fröhlich überbringt das Protestschreiben der Lebacher dem Johannes Warken in Bettingen zur Handzeichnung, d. h. zur Kenntnisnahme.

Sie schreiben: „Die Gresaubacher königlich-lothringischen Untertanen Franz Altmayer, Adam Groß und Johann Conrad haben auf der vom Greinhof kommenden Straße einen alten schweren Eichbaum, der, vom Winde umgeworfen, in unserer, von unseren Vorfahren uns stets gewiesenen Schiedung lag, aufgeladen und abgefahren.“

Die Schöffen Fritz Scherer, Peter Bauer, Jakob Bauer, Peter Groß und Nicklas Freichel malen ihr Handzeichen, und der Hochgerichtsmeier Nicklas Thiel malt seinen Namen unter die Klage. Im Jahre 1755 dieselbe Klage: „In der Hambuch, der uralten Grenzschiedung, die mit vielen schönen Fichbäumen bewachsen ist, ist ein Eichbaum, der uns von den Gresaubachern strittig gemacht wurde, abgehauen worden. Peter Groß, der kurtrierische Grundmeier und Gerichtsschöffen, ging mit zwei beeidigten Bannschützen von Niedersaubach dorthin, und sie fanden den Matthias Leibfried mit dem Abhauen der Äste beschäftigt. Er flüchtete, als wir näherkamen.“

Die Niedersaubacher klagen: „Sie ruinieren unsere Schiedung. Sie lassen nicht nach, so lange ein Baum da ist.“ Auf diesen gepeinigten Aufschrei

einer Gemeinde gibt der kurtrierische Beamte d'Hame in St. Wendel den Befehl, das Holz, das der Leibfried gehauen und aufgeschichtet hat, nach Lebach ins Hochgericht zu fahren.

Die Gresaubacher aber antworten mit verschärften Maßnahmen. Der Förster Poucet von Goldbach strengt Klage an gegen die Lebacher „Holzdiebe“. Diese Klage geht an das Forstamt in Busendorf. Es kommt hart genug für die Lebacher. Der Prozeß läuft in Busendorf. Und das liegt weit von Lebach. Die Lebacher geben zu: Der Steigerer der Windfälle ist Matthias Leibfried. Also hätte er das Recht gehabt, den gefallenen Baum zu zerkleinern und „Kurdenholz“ davon zu machen. Der Ort aber, an dem er den Baum zerkleinerte, liegt in dem Bezirk, von dem es im Jahre 1714 bei der Abmachung von Lunéville, das strittige Gelände betreffend, geheißen hatte: „Es soll alles beim Alten bleiben, es soll nicht geändert werden bis zu einer endgültigen Grenzregulierung. Also hätte der Leibfried den Baum nicht zerkleinern dürfen. Wir aber — wir hätten ihn auch nicht nach Lebach fahren dürfen. Wir haben das Holz aber doch auf höheren Befehl, auf Anordnung des Herrn d'Hame in St. Wendel abgeführt.“

Schwerfällig geht die Verständigung mit Busendorf vonstatten. Dort ist die Amtssprache französisch. Den Brief, den der Bote, ein kleiner Junge von Bettingen, gebracht hat und dem Brauch gemäß im Hause des Gerichtsboten abgegeben hat, können sie erst nach mühsamer Arbeit enträtseln, da er französisch geschrieben ist. Sie entnehmen ihm soviel, daß ihre Sache in Busendorf demnächst zur Verhandlung komme. Einige Zeit darauf erscheint der Huissier in Begleitung eines „Archer“. Sie kommen von Busendorf, und der Archer verdolmetscht am Dorfplatz unter der Linde, vor dem heutigen Hotel Klein, dem Lindenschneiders Hans, das Urteil, das in Abwesenheit der Lebacher gegen sie erging: Sie haben den Prozeß „ganz und gar“ verloren, sind zu 100 livres Strafe verurteilt worden, zu 60 Franken Schadenersatz und haben dem Gericht drei neue Taler Unkosten zu zahlen und zwar ohne Verzögerung.

Wortgewandt er bietet sich Herr Welter, Advokat in Busendorf, die Gemeinde zu vertreten, wenn sie Berufung gegen das ergangene Urteil einlegen will bei der Rechnungskammer in Nancy. Wozu sollte ein Advokat auch anders reden als zur Fortführung eines verlorenen Rechtsstreites? Eins vor allem erbittet Herr Welter, wenn er die Hochgerichtssache vertreten soll: „Schickt Geld!“ Das Geld wird geschickt und — der Prozeß verloren.

Nun heißt es endgültig: Zahlung der Strafe und der Kosten. Es ist für die Gemeinde eine unerhört hohe Summe, aber als der Huissier das Lebacher Schafvieh pfändet, das die Lebacher Privatleute nach Bettingen „verlehnt“ haben zur Weide, da muß sich die Gemeinde zur Zahlung bequemen, um die Versteigerung des Viehes und damit größeren Schaden zu vermeiden. Der Schöffe Joes Burg leiht der Gemeinde das Geld. Und die Busendorfer und der Leibfried bekommen ihr Geld, und das Kapitel „Holzabfuhr“ scheint endlich abgeschlossen. Am nächsten Jahrgeddingstag soll die Sache den vier Herren vorgetragen werden.

Als aber nach Ablauf von zwei Jahren der Joes noch immer nicht sein Geld von der Gemeinde zurückerhalten hat, da verklagt er den Hochgerichtsmeier, den Fiscal und die Schöffen. Sie antworten: „Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß wir von ihm 21 neue Taler lehnsweise bekommen haben und ihm mit dem landesüblichen Zins zurückzuerstatten versprochen haben. Es ist das Geld, das wir als Strafe zu zahlen hatten in dem Prozeß, den der lothringische Förster Jacques Poucet am Amt Busendorf gegen uns angestrengt hat, und den wir verloren haben. Wir haben aber diesen Prozeß nur angestrengt, weil wir ihn angehängt bekamen, weil wir des Herrn Amtmann d'Hame Order, das Holz nach Lebach zu fahren, befolgt haben. Wir können aber wegen der Ausführung einer Order des Herrn Amtmann d'Hame von Amts wegen nicht im Schaden gelassen werden. Wir haben die 21 neuen Taler ja auch nur bezahlt, um größeres Übel zu vermeiden, da uns ja schon unser Schafvieh „säsiert“ (gepfändet) war. Deswegen bitten wir untertänig uns zu indemnisieren (Schaden zu vergüten).“ Es unterschreiben die Schöffen Friedrich Scherer, Peter Bauer, Peter Groß, Nicklas Mohr und der Hochgerichtsmeier Mattheis Thiel.

Ob der Amtmann d'Hame dieser Zumutung stattgegeben hat, ist aus den alten Prozeßakten nicht mehr zu ersehen. Er wird sich vielleicht herausgeredet haben, wie sein lothringischer Amtskollege Le Payen es so gut verstand.

Die Lebacher haben ihren Prozeß „henne widda“. Und wenn sie damals unter Jammern und Stöhnen die 21 neuen Taler aufbringen mußten, hier galt das Recht des Stärkeren. Das Hochgericht war eine der vielen kleinen, zersplitterten, reichsunmittelbaren Herrschaften auf deutschem Boden. Und das Reich war ein seiner Machtfülle entkleideter Begriff geworden. Das Herzogtum Lothringen aber, das sich hier als Lebachs Nachbar in seinem im Reich gelegenen Ausläufer des Amtes Schaumburg so energisch „sein“ Recht zu verschaffen wußte, war von straffer, auf die Einkünfte bedachter Kanzlerhand regiert, während das festgefügte Frankreich darauf wartete, das Erbe des hochbetagten Polenkönigs Stanislas antreten zu können.

Das „Gehemm“ aber, jene strittige, so lange gemeinsame Bannschiedung, dieses Gehemm, wo durch verstecktes und offenes Wegnehmen der Schiedbäume die Gemüter auf beiden Seiten so lange in Aufregung gehalten worden waren, wurde nach der endgültigen Vermessung zu Gresaubach geschlagen und ragt heute im scharfen Winkel, wie ein drohender Stachel, in Rümmelbacher Bann hinein.

(Quelle: Staatsarchiv Koblenz.)

Nachgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Oberstudienrätin Dora Dimel, Saarlouis - Beaumarais.